

85/22

Kanton Solothurn
Gemeinde Eppenberg-Wöschnau

Zonenreglement

Auszug aus dem rechtskräftigen Zonenreglement

Beschlossen vom Gemeinderat am:
17. August 2004

Genehmigung durch den Regierungsrat am:
27. September 2004 mit RRB Nr. 2004/1976

Publikation im Amtsblatt
Nr. 12 vom 26.03.21

Teiländerung Zonenreglement

Anpassung § 16 Wildparkzone Roggenhusen

Erläuterung zur Darstellung
unterstrichener Text neu ergänzte Bestimmungen

Stand Genehmigung

Öffentliche Auflage vom: 3. Oktober 2020 bis 3. November 2020

Beschlossen vom Gemeinderat am: 17. November 2020

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigung:
Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 2021/165 genehmigt.

Solothurn, den 23. Feb. 20 21

Staatsschreiber:

A. F.



§ 16	Wildparkzone Roggenhusen
1 Zweck	¹ Die Wildparkzone dient dem Tierparkbetrieb sowie der Landwirtschaft.
2 Nutzung	² Zulässig sind die zooähnliche Tierhaltung sowie die bodenabhängige Produktion der Landwirtschaft.
3 Bauten	³ Bauten und Anlagen sind zulässig, sofern sie den zulässigen Nutzungen dienen. Für alle Bauten und Anlagen ist ein in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsbepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen. Im Baugesuchsverfahren ist nach Bedarf im Einzelfall eine Waldfeststellung
4 Empfindlichkeitsstufe	⁴ ES III

§ 16	Wildparkzone Roggenhusen
1 Zweck	¹ Die Wildparkzone dient dem Tierparkbetrieb <u>und der Erholung.</u>
2 Nutzung	² Zulässig ist die zooähnliche Tierhaltung sowie die bodenabhängige Produktion der Landwirtschaft.
3 Bauten	³ Bauten und Anlagen sind zulässig, sofern sie den zulässigen Nutzungen dienen. Für alle Bauten und Anlagen ist ein in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsbepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen. Im Baugesuchsverfahren ist nach Bedarf im Einzelfall eine Waldfeststellung durchzuführen.
4 Empfindlichkeitsstufe	⁴ ES III
5 Revers	⁵ <u>Bei Aufgabe der Nutzung als Tierpark werden die Flächen der Wildparkzone der Landwirtschaftszone resp. im Bereich des Wildschweingeheges wieder dem Wald oder einer anderen geeigneten Zone zugewiesen. Allfällige Rückzonungen erfolgen im Rahmen der nächsten Gesamtrevision der Nutzungsplanung.</u> <u>Bauten und Anlagen, welche über die Bestimmungen der Landwirtschaftszone resp. des Waldes hinausgehen, müssen nach ihrer betrieblichen Aufgabe zurückgebaut werden.</u>